

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Name **Musikschule Kandel e.V.** und ist unter dieser Bezeichnung am 10.03.1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gartenstraße 8, 76870 Kandel.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist Träger der **Musikschule Kandel e.V.**. Er dient der Förderung musikalischer Kinder-, Jugend- und Laienbildung. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 3.1.1 Ausschluss
 - 3.1.2 Austritt
 - 3.1.3 Tod bei natürlichen Personen
 - 3.1.4 Auflösung bei juristischen Personen
 - 3.1.5 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
4. Der Austritt ist der Musikschule Kandel e.V. schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer 6wöchigen Kündigungsfrist, erklärt werden.
5. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 2.1 Wahl des Vorstandes
 - 2.2 Wahl der Ehrenmitglieder
 - 2.3 Entgegennahme des Jahresberichtes
 - 2.4 Entlastung des Vorstandes
 - 2.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 2.6 Beschluss der Satzungsänderung
 - 2.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Es soll, unter Angabe der Tagesordnung, zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung über die Presse, d.h. „Die Rheinpfalz“, die Amtsblätter der Unterrichtsorte und das Wochenblatt eingeladen werden.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zurufen erfolgen, auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Vereinsmitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
8. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer beurkundet.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, Schriftführer und den 2 Beisitzern. Ihr Amt endet mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.
Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein Beigeordneter der Verbandsgemeinde Kandel ist geborenes und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Der Vorstand beruft den künstlerischen Leiter/ die künstlerische Leiterin und den Verwaltungsleiter / die Verwaltungsleiterin der Musikschule.
Diese gehören dem Vorstand an. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
2. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
4. Der Vorstand beschließt auch über die Einstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Einvernehmen mit dem/der künstlerischen. Leiter/in und dem Vorsitzenden der Musikschule zu treffen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - 5.1 den Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
 - 5.2 den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.
Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
8. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
9. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen.
Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

§ 8

Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben. Der geschäftsführende Vorstand gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirats wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Dem Beirat sollen angehören:
 - 8.1 Vertreter der Kindergärten und der allgemeinbildenden Schulen
 - 8.2 Vertreter der Honorarkräfte
 - 8.3 Elternvertreter

§ 9

Gebührenordnung/Schulordnung

1. Der Vorstand beschließt die Gebührenordnung für die Musikschule.
2. Für den Betrieb der Musikschule erläßt der Vorstand eine Schulordnung.

§ 10

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kandel, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.